Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1
Geltungsbereich

(1) Für alle zwischen uns und dem Vertragspartner – nachstehend „VP“ genannt – geschlossenen Verträge über die Lieferung von Waren und die Erbringung von sonstigen Leistungen gelten ausschließlich unsere Einkaufsbedingungen. Mit Abschluss des ersten Vertrages unter Einbeziehung unserer Einkaufsbedingungen gelten diese auch für alle weiteren zwischen uns und dem VP abgeschlossenen Verträge, ohne dass es einer erneuten Einbeziehung bedarf.

(2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des VP gelten nur bei ausdrücklicher Zustimmung unsererseits in Schrift- oder Textform.

(3) Eine Bestimmung unserer Einkaufsbedingungen gilt nicht, wenn und soweit wir mit dem VP eine abweichende individuelle Vertragsabrede getroffen haben.

§ 2
Abschluss von Verträgen – Schriftwechsel

(1) Unsere Bestellungen erfolgen in Form von Angeboten an den VP auf Abschluss eines Vertrages oder von Annahmeerklärungen, mit welchen wir ein Angebot des VP annehmen.

(2) Der VP hat seine Angebote für uns kostenlos zu erstellen. Er ist an seine Angebote sechs Monate ab Angebotszugang gebunden. Soweit der VP eine Annahmefrist bestimmt, muss diese mindestens einen Monat betragen, soweit keine besonderen Umstände vorliegen (z.B. täglich stark schwankende Rohstoffpreise), die eine kürzere Frist rechtfertigen.

(3) Unsere Angebote sind bis zu ihrer Annahme freibleibend und können jederzeit zurückgenommen werden. Sie können nur innerhalb der von uns vorgegebenen Annahmefrist oder, mangels Fristsetzung, binnen fünf Arbeitstagen (Montag bis Freitag) ab Zugang wirksam angenommen werden. Verspätet zugegangene Annahmeerklärungen erlöschen, wenn wir ihnen binnen 5 Arbeitstagen nach ihrem Zugang unter Hinweis auf die Verspätung widersprechen. Widersprochene Annahmeerklärungen gelten als neue Angebote im Sinne des Absatzes (2).

(4) Die Annahmeerklärungen sowie der Widerspruch haben schriftlich oder in Textform zu erfolgen. Nehmen wir mit unserer Bestellung ein Angebot des VP an, hat dieser die Bestellung, deren Inhalt und deren Eingang unverzüglich in Schrift- oder Textform zu bestätigen.

(5) Mündlich abgeschlossene Verträge sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich oder in Textform bestätigt oder einer entsprechenden Bestätigung des VP schriftlich oder in Textform zugestimmt haben.

(6) Schriftwechsel, der im Zusammenhang mit einer bestimmten Bestellung oder einem bestimmten Auftrag erfolgt, hat der VP unter Angabe unserer Bestell-/ Auftragsnummer zu führen, um Verzögerungen zu vermeiden.

Postanschrift:
Postfach 07 80
87585 Kaufbeuren
Germany

Hausanschrift:
Wiesenstraße 22
87600 Kaufbeuren
Germany

Telefon: +49 (0)8341 670-0
Telefax: +49 (0)8341 670-217
Internet: www.mouldtec.de
E-Mail: info@mouldtec.de
USt-IdNr. DE811267813

Sitz: Kaufbeuren-Neugablonz
Registergericht Kempten, HRB 4702
Geschäftsführer:
Christian Wagner,
Peter Allaart

Bankverbindung:
Sparkasse Kaufbeuren
Kto.-Nr. 282 087 (BLZ 734 500 00)
IBAN: DE61 7345 0000 0000 2820 87
BIC: BYLADEM1KFB

§ 3
Vergütung

(1) Bei der mit dem VP vereinbarten Vergütung handelt es sich um einen Festpreis, der alle für die ordnungsgemäße und vollständige Durchführung der vereinbarten Lieferungen und Leistungen erforderlichen Maßnahmen und Nebenkosten, wie Fracht, Verpackung, Versicherung, Montage und den Einsatz von Arbeitsgeräten sowie sonstigen Hilfsmitteln und dergleichen, umfasst. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

(2) Für Warenlieferung gilt die Klausel DAP (Delivered at Place) GELIEFERT BENANNTER BESTIMMUNGSORT der Incoterms® 2010, und, soweit eine Verzollung stattzufinden hat, DDP (Delivered Duty Paid) GELIEFERT VERZOLLT BENANNTER BESTIMMUNGSORT.

(3) Soweit wir die Kosten für die Verpackung zu tragen haben, ohne dass die Höhe der Vergütung hierfür vereinbart wurde, hat der VP die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen.

(4) Obliegt die Warenbeförderung dem VP und sind die Kosten hierfür von uns zu tragen, ohne dass die Höhe der Vergütung hierfür vereinbart wurde, hat der VP unter Berücksichtigung der erforderlichen Eignung und Zuverlässigkeit des Transportunternehmers das möglichst günstigste Beförderungsmittel zu wählen.

(5) Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze (3) und (4) gelten entsprechend für vergleichbare sonstige Nebenkosten.

§ 4
Rechnungsstellung – Zahlungsbedingungen

(1) In Rechnungen des VP muss neben dem Lieferdatum die in unserer Bestellung oder Auftragsbestätigung angegebenen Bestell-, oder Auftrags-, sowie Teilenummern und unsere Warenbezeichnung angegeben werden. Im Übrigen müssen die Rechnungen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und prüffähig sein. Entsprechen die Rechnungen nicht den vorstehenden Anforderungen, so sind etwaige Zahlungsverzögerungen aufgrund längerer Bearbeitungszeit, z.B. durch Rücksendung der Rechnungen zum Zwecke der Korrektur, nicht von uns zu vertreten.

(2) Rechnungen sind von uns, vorbehaltlich etwaiger Einreden oder Einwendungen, binnen 14 Tagen mit 3 % Skonto oder binnen 60 Tagen netto ab Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung zu zahlen.

(3) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns uneingeschränkt in gesetzlichem Umfange zu.

(4) Geleistete Zahlungen erfolgen stets unter dem Vorbehalt der Rückforderung, sofern uns zum Zeitpunkt der Zahlung eine solche Forderung zusteht oder diese später entsteht. Auch eine vorbehaltlose Zahlung gilt nicht als Verzicht auf etwaige Ansprüche unsererseits gegen den VP, die zum Zeitpunkt der Zahlung noch nicht oder noch nicht ordnungsgemäß erfüllt sind.

§ 5
Leistungszeit - Lieferzeit - Liefermenge

(1) Die mit dem VP vereinbarten Liefer- und Leistungsfristen und Liefertermine sind verbindlich.

(2) Drohen Liefer- bzw. Leistungsverzögerungen, hat der VP uns diese und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich nach Kenntniserlangung mitzuteilen. Unterlässt der VP diese Mitteilung, haftet er – unbeschadet seiner Liefer- und Leistungspflichten – für alle Schäden, auch für außergewöhnliche, die bei ordnungsgemäßer Mitteilung hätten vermieden werden können.

(3) Im Falle des Verzuges stehen uns alle gesetzlichen Rechte und Ansprüche uneingeschränkt zu. Darüber hinaus sind wir berechtigt, für jeden Kalendertag des Verzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % der Nettovergütung der betroffenen Lieferung/Leistung, höchstens jedoch in Höhe von 10 %, zu verlangen; diese Strafe ist auf einen darüberhinausgehenden Schaden anzurechnen.

(4) Bei Vorliegen besonderer Umstände (siehe § 7. (6)) sind wir im Falle des Verzuges nach Ankündigung berechtigt, die Lieferung/Leistung auf Kosten des VP selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen. Das Recht zur Ersatz-/Selbstvornahme entfällt, wenn der VP unverzüglich nach Erhalt der Ankündigung glaubhaft versichert, dass er die Leistung/Lieferung rechtzeitig vor Eintritt eines (weiteren) Nachteils durchführen kann und wird.

(5) Teillieferungen/-leistungen sind ohne entsprechende Vereinbarung nicht gestattet und können von uns zurückgewiesen werden. Gleiches gilt für Lieferungen/Leistungen, die vor dem vereinbarten Termin erfolgen; ersatzweise sind wir berechtigt, Lieferungen auf Kosten des VP bis zum vereinbarten Termin zu lagern.

§ 6
Lieferung und Leistung – Annahme

(1) Der VP hat die Ware entladebereit an der Rampe des Bestimmungsortes zur Verfügung zu stellen. Die Gefahr der/des zufälligen Verschlechterung/Unterganges geht jedoch erst mit Warenannahme auf uns über.

(2) Wir sind – auch nach Vertragsschluss – berechtigt, dem VP für seine Lieferungen und Leistungen Vorgaben zu machen, um eine ordnungsgemäße Durchführung der Lieferungen und Leistungen sicher zu stellen, z.B. bei der Auswahl der Beförderungs- und Zustellart oder bei der Verwendung bestimmter Verpackungen. Die Bestimmungen in § 3. (3) bis (5) finden Anwendung.

(3) Sind wir aufgrund von Umständen, die nicht von uns zu vertreten sind, insbesondere im Falle höherer Gewalt, an der Erfüllung unserer Mitwirkungspflichten, insbesondere unserer Abnahmeverpflichtungen, gehindert, so bleibt der VP zur Lieferung oder Leistung verpflichtet, bis die hindernden Umstände entfallen sind. Dies gilt nicht, wenn dem VP ein Zuwarten unter Berücksichtigung aller Umstände nicht mehr zugemutet werden kann und er dies uns unter Angabe der Gründe schriftlich oder in Textform mitteilt.

(4) Der VP ist verpflichtet, auf allen Lieferscheinen den Inhalt sowie die Menge oder das Gewicht der Lieferung nebst unserer Bestell-/Auftragsnummer und unserer aus der Bestellung oder Auftragsbestätigung ersichtlichen Warenbezeichnungen und Teilenummern anzugeben. Gleiches gilt für die Packzettel/Teilebegleitkarten, mit welchen alle Warengebinde oder Verpackungseinheiten zu

versehen sind. Alle Angaben müssen in Deutsch oder in Englisch ausgeführt werden. Der VP haftet für alle Nachteile, die uns in Folge fehlerhafter Angaben entstehen.

§ 7

Gewährleistung

(1) Der VP ist verpflichtet, eine wirksame Warenausgangskontrolle durchzuführen, um sicher zu stellen, dass die Waren frei von Sachmängeln an uns geliefert werden.

(2) Eine Untersuchungspflicht für uns besteht nur insoweit, als wir die Ware unverzüglich nach Wareneingang auf Transportschäden, auf Falschlieferung und auf Mengen-/Gewichtsfehler zu untersuchen haben. Ansonsten hat eine Untersuchung durch uns auf äußere sichtbare Mängel erst vor Verwendung der Ware im Rahmen des üblichen Fertigungsablaufs stattzufinden.

(3) Für das Vorliegen eines Mangels gelten die gesetzlichen Definitionen uneingeschränkt, insbesondere diejenigen der §§ 434 und 633 BGB.

(4) Wenn und soweit sich ein Mangel zeigt, haben wir diesen binnen sieben Arbeitstagen (Montag bis Freitag) dem VP anzuzeigen. Die Rüge ist formfrei möglich.

(5) Bei Vorliegen von Mängeln stehen uns alle gesetzlichen Rechte ohne Einschränkung zu, insbesondere diejenigen der §§ 437 und 634 BGB. Der VP hat alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen zu tragen.

(6) Bei Vorliegen besonderer Umstände sind wir nach Ankündigung berechtigt, die Mängelbeseitigung auf Kosten des VPs selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Besondere Umstände sind insbesondere die Eilbedürftigkeit, d.h. wenn ein schnelles Handeln zur Vermeidung wesentlicher finanzieller Schäden, wie Fertigungsstillstand und die Verursachung einer Verzugsschadensersatzpflicht oder einer Vertragsstrafe, erforderlich ist, aber auch, um eine nachhaltige Störung unserer Kundenbeziehungen zu verhindern. Das Recht zur Ersatz-/Selbstvornahme entfällt, wenn der VP unverzüglich nach Erhalt der Ankündigung glaubhaft versichert, dass er den Mangel rechtzeitig vor Eintritt eines (weiteren) Nachteils beheben kann und wird. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Werkvertrag bleiben hiervon unberührt.

(7) Zeigt sich im Falle einer Warenlieferung innerhalb von sechs Monaten nach Wareneingang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass die Sache bereits bei Lieferung mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels nicht vereinbar.

(8) Die Mängelansprüche verjähren frühestens in 24 Monaten ab Lieferung, Leistungsdurchführung oder Abnahme. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben hiervon unberührt. Mit Durchführung der Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist erneut zu laufen.

Postanschrift:
Postfach 07 80
87585 Kaufbeuren
Germany

Hausanschrift:
Wiesenstraße 22
87600 Kaufbeuren
Germany

Telefon: +49 (0)8341 670-0
Telefax: +49 (0)8341 670-217
Internet: www.mouldtec.de
E-Mail: info@mouldtec.de
USt-IdNr. DE811267813

Sitz: Kaufbeuren-Neugablonz
Registergericht Kempten, HRB 4702
Geschäftsführer:
Christian Wagner,
Peter Allaart

Bankverbindung:
Sparkasse Kaufbeuren
Kto.-Nr. 282 087 (BLZ 734 500 00)
IBAN: DE61 7345 0000 0000 2820 87
BIC: BYLADEM1KFB

§ 8
Qualitätssicherung – Serienlieferung

(1) Der VP hat ein geeignetes Qualitätsmanagement-System zu unterhalten, um sicherzustellen, dass seine Lieferungen und Leistungen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, frei sind von sonstigen Sachmängeln und die einschlägigen rechtlichen und technischen Bestimmungen eingehalten werden.

(2) Der VP hat zum Zwecke des Nachweises alle wesentlichen Maßnahmen der Qualitätssicherung sowie die Ergebnisse der Qualitätsprüfungen in geeigneter und nachprüfbarer Form zu dokumentieren und uns diese Dokumentation auf jederzeitiges Verlangen vorzulegen. Für die Dokumentation gilt eine zehnjährige Aufbewahrungsfrist.

(3) Wir sind berechtigt, die Wirksamkeit des Qualitätsmanagement-Systems des VP vor Ort nach Anmeldung zu den üblichen Geschäftszeiten des VP im Rahmen eines Audits in angemessenen regelmäßigen Zeitabschnitten, bei Bedarf auch sofort und wiederholt in kurzen Zeitabschnitten, zu überprüfen.

(4) Eine Serienbelieferung erfolgt grundsätzlich erst nach Durchführung einer Erstbemusterung und der Freigabe des Erstmusters durch uns. Grundlage hierfür ist die VDA2 Vorlagestufe 2. Nach erfolgter Freigabe darf eine nicht nur unwesentliche Änderung an Material, Teilen, Herstellungsprozessen, Unterlieferanten, Herstellungsorten etc. nur nach Rücksprache mit uns und nach vorheriger Genehmigung in Schrift- oder Textform durch uns durchgeführt werden.

§ 9
Freistellungspflichten – Schadensersatzansprüche

(1) Werden wir, gleich aus welchen Rechtsgründen, von Dritten aus Umständen, die der VP verursacht hat, in Anspruch genommen, so hat uns der VP auf erstes Anfordern in vollem Umfang von diesen Ansprüchen freizustellen und alle, uns entstandenen Aufwendungen zu erstatten. Dies gilt insbesondere, aber nicht nur, bei Schäden an Leib, Leben und fremdem Eigentum.

(2) Führen wir aufgrund von Umständen, die der VP verursacht hat, eine Rückrufaktion durch, so hat uns der VP auf erstes Anfordern von allen damit zusammenhängenden Verbindlichkeiten freizustellen bzw. alle uns hierfür entstandenen Aufwendungen zu erstatten. Gleiches gilt entsprechend für behördliche Maßnahmen gegen uns.

(3) Von einer Inanspruchnahme, einer geplanten Rückrufaktion und behördlichen Maßnahmen werden wir den VP unverzüglich unterrichten und mit ihm die weitere Vorgehensweise abstimmen. Unterlassen wir die Unterrichtung und/oder Abstimmung, haften wir für den Schaden, der bei Unterrichtung/Abstimmung hätte vermieden werden können.

(4) Der VP hat für die Dauer der Geschäftsbeziehung mit uns eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme in Höhe von mindestens fünf Millionen Euro pro Schadensfall für Personen- und Sachschäden zu unterhalten und uns dies jederzeit auf Verlangen nachzuweisen.

(5) Schadensersatzansprüche, die nicht auf Mangelhaftung oder Verzug beruhen, stehen uns nach dem Gesetz ohne jede Einschränkung zu.

Postanschrift:
Postfach 07 80
87585 Kaufbeuren
Germany

Hausanschrift:
Wiesenstraße 22
87600 Kaufbeuren
Germany

Telefon: +49 (0)8341 670-0
Telefax: +49 (0)8341 670-217
Internet: www.mouldtec.de
E-Mail: info@mouldtec.de
USt-IdNr. DE811267813

Sitz: Kaufbeuren-Neugablonz
Registergericht Kempten, HRB 4702
Geschäftsführer:
Christian Wagner,
Peter Allaart

Bankverbindung:
Sparkasse Kaufbeuren
Kto.-Nr. 282 087 (BLZ 734 500 00)
IBAN: DE61 7345 0000 0000 2820 87
BIC: BYLADEM1KFB

§ 10
Gewerbliche Schutzrechte

(1) Der VP garantiert, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung/Leistung keine Rechte Dritter im In- oder Ausland verletzt werden. Im Falle einer Schutzrechtsverletzung hat uns der VP auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter vollumfänglich freizustellen und alle im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme uns entstandenen Aufwendungen zu erstatten.

(2) Werden wir von Dritten wegen einer Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen, haben wir den VP unverzüglich davon zu unterrichten und mit ihm etwaige Maßnahmen abzustimmen. Unterlassen wir die Unterrichtung und/oder Abstimmung, haften wir für den Schaden, der bei Unterrichtung/Abstimmung hätte vermieden werden können.

(3) Die Ansprüche gegen den VP wegen Verletzung von Drittschutzrechten verjähren binnen zehn Jahren, beginnend mit dem Datum des Vertragsabschlusses über diejenige Leistung/Lieferung, die zur Schutzrechtsverletzung geführt hat.

(4) Der VP haftet nicht für solche Schutzrechtsverletzungen, die durch uns verursacht worden sind. Haben wir Vorgaben, gleich welcher Art, für die Lieferungen/Leistungen gemacht, entbindet dies den VP nicht, das Vorhandensein etwaiger Drittschutzrechte zu prüfen, es sei denn, der VP durfte aufgrund besonderer Umstände, insbesondere entsprechender Hinweise unsererseits, darauf vertrauen, dass wir diese Prüfung bereits durchgeführt haben.

§ 11
Eigentumsvorbehalt

(1) Der Lieferung von Waren unter einfachem Eigentumsvorbehalt stimmen wir zu. Einem verlängerten oder erweiterten Eigentumsvorbehalt widersprechen wir hiermit ausdrücklich.

(2) Sofern wir dem VP zur Durchführung seiner Lieferungen/ Leistungen Material zur Verfügung stellen, behalten wir uns das Eigentum hieran vor. Eine Verbindung oder Vermischung dieses Materials mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen erfolgt für uns; in diesem Fall erwerben wir an der verbundenen/vermischten Sache Miteigentum im Verhältnis der jeweiligen Werte der einzelnen Bestandteile zueinander im Zeitpunkt der Vermischung/Verbindung.

§ 12
Werkzeuge

(1) Überlassen wir dem VP ohne gesondertem Vertrag Werkzeuge, die der Durchführung der Lieferungen und Leistungen durch den VP dienen, so gelten die nachstehenden Bestimmungen.

(2) Die Werkzeuge verbleiben in unserem vollständigen Eigentum. Der VP hat sie als unser Eigentum sichtbar zu kennzeichnen.

Postanschrift:
Postfach 07 80
87585 Kaufbeuren
Germany

Hausanschrift:
Wiesenstraße 22
87600 Kaufbeuren
Germany

Telefon: +49 (0)8341 670-0
Telefax: +49 (0)8341 670-217
Internet: www.mouldtec.de
E-Mail: info@mouldtec.de
USt-IdNr. DE811267813

Sitz: Kaufbeuren-Neugablonz
Registergericht Kempten, HRB 4702
Geschäftsführer:
Christian Wagner,
Peter Allaart

Bankverbindung:
Sparkasse Kaufbeuren
Kto.-Nr. 282 087 (BLZ 734 500 00)
IBAN: DE61 7345 0000 0000 2820 87
BIC: BYLADEM1KFB

(3) Die Werkzeuge dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck genutzt werden, sind pfleglich zu behandeln und sorgfältig zu verwahren. Erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten hat der VP auf eigene Kosten ordnungsgemäß durchzuführen. Etwaige Schäden an unseren Werkzeugen hat der VP unverzüglich anzuzeigen.

(4) Der VP ist verpflichtet, die Werkzeuge für die Dauer der Überlassung in angemessenem Umfange auf eigene Kosten zum Neuwert gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zu versichern und uns dies jederzeit auf Verlangen nachzuweisen.

§ 13
Energie- und Umweltmanagement

(1) Der VP verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen und Leistungen sowie bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltverträgliche und energieeffiziente Produkte, Verfahren und Verpackungen einzusetzen sowie bei allen Tätigkeiten zur Vertragserfüllung die geltenden Umweltschutzvorschriften einzuhalten (insbesondere Gewässerschutz, Abfall, Naturschutz, Immissionsschutz, Gefahrgut).

(2) Der AN verpflichtet sich, in das Unternehmen des AG eingebrachte Gefahrstoffe dem AG anzuzeigen.

§ 14
Schlussbestimmungen

(1) Der VP ist verpflichtet, alle vertraulichen Informationen, die er im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mit uns erlangt, geheim zu halten und nur zu den Zwecken der jeweiligen Geschäfte zu nutzen.

(2) Forderungen gegen uns können nur mit unserer vorherigen Zustimmung in Schrift- oder Textform abgetreten werden.

(3) Für die Schriftform gelten die §§ 126 und 126a BGB, für die Textform § 126b BGB.

(4) Sofern der VP Kaufmann ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand Kaufbeuren. Wir sind jedoch berechtigt, den VP auch an dessen Sitz zu verklagen.

(5) Für alle Verträge zwischen uns und dem VP gilt ausschließlich deutsches Recht, mit Ausnahme solcher Vorschriften, die auf die Anwendung ausländischen Rechts verweisen. Das UN-Kaufrecht gilt nicht.

(6) Wir sind berechtigt, die Geschäftsdaten des VP zur Verwendung im kaufmännischen Geschäftsverkehr zu speichern und zu bearbeiten. Die Datenschutzhinweise für unsere Kunden und Geschäftspartner können unter https://www.mouldtec.de/xxxx eingesehen werden.

(7) Sollte eine Bestimmung unserer Einkaufsbedingungen ungültig sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die ungültige Bestimmung soll durch eine wirksame Bestimmung ersetzt werden, die dem Regelungszweck der ungültigen Bestimmung am nächsten kommt. Ein unzulässiges Maß ist durch ein zulässiges Maß zu ersetzen, das dem unzulässigen Maß am nächsten kommt.

Postanschrift:
Postfach 07 80
87585 Kaufbeuren
Germany

Hausanschrift:
Wiesenstraße 22
87600 Kaufbeuren
Germany

Telefon: +49 (0)8341 670-0
Telefax: +49 (0)8341 670-217
Internet: www.mouldtec.de
E-Mail: info@mouldtec.de
USt-IdNr. DE811267813

Sitz: Kaufbeuren-Neugablonz
Registergericht Kempten, HRB 4702
Geschäftsführer:
Christian Wagner,
Peter Allaart

Bankverbindung:
Sparkasse Kaufbeuren
Kto.-Nr. 282 087 (BLZ 734 500 00)
IBAN: DE61 7345 0000 0000 2820 87
BIC: BYLADEM1KFB